

- Auszug eines Schreibens vom 13.03.24 -

....

Das OVG Münster hat mit Urteil vom 30.08.2023 (20 A 2384/20) entschieden, dass an die Aufbewahrung des Waffenschranckschlüssels dieselben Anforderungen zu stellen sind, wie sie für Schusswaffen gelten (d.h. Aufbewahrung in einem Behältnis, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 entspricht). Die Aufbewahrung des Schlüssels in einem Behältnis der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 (Stand 1995) wurde dabei explizit für unzulässig erachtet.

Wie Schlüssel für Waffenschränke grundsätzlich aufbewahrt werden müssen, ist im Waffengesetz nicht ausdrücklich geregelt. In § 36 Abs. 1 WaffG findet sich lediglich eine allgemeine und interpretationsoffene Regelung, wonach ein Waffenbesitzer die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen hat, um zu verhindern, dass Waffen oder Munition abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

Um diese gesetzlich nicht näher geregelten Anforderungen an die Aufbewahrung des Waffenschranckschlüssels zu konkretisieren, hat das Innenministerium die Waffenbehörden bereits 2019 darüber informiert, dass der Schlüssel mindestens in einem Behältnis aufzubewahren ist, das den vor Inkrafttreten des 2. Waffenrechtsänderungsgesetzes geltenden Anforderungen an die Aufbewahrung der Waffen und Munition, zu der der Schlüssel den Zugriff ermöglicht, entspricht (A/B-Schrank nach VDMA 24992 – Stand Mai 1995). Darüber hinaus wird auch die Aufbewahrung in einem festen verschlossenen Behältnis im Waffenschrank eines anderen Waffenbesitzers als zulässig erachtet. Wird seitens der Waffenbehörde eine Schlüsselaufbewahrung in einem festen verschlossenen Behältnis festgestellt, das zwar nicht den waffenrechtlichen Anforderungen an eine sichere Aufbewahrung genügt, aber nur durch Überwindung eines Zugriffsschutzes mit erhöhter krimineller Energie von Unbefugten geöffnet werden kann (z.B. Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung), rechtfertigt dies in der Regel noch nicht den Widerruf nach § 45 Abs. 2 WaffG wegen Unzuverlässigkeit.

Vor dem Hintergrund der auch nach der Entscheidung des OVG Münster unklaren Rechtslage und der Tatsache, dass es in Bayern bereits strenge Vollzugsempfehlungen gibt, die sich bewährt haben, bleiben die weiteren Diskussionen zwischen Bund und Ländern abzuwarten. Aus bayerischer Sicht sollte möglichst eine bundeseinheitliche Lösung angestrebt werden. Einstweilen wird deshalb kein Anpassungsbedarf an der in Bayern etablierten Verwaltungs- und Vollzugspraxis gesehen.

Ich hoffe, wir konnten Ihre Fragen ausführlich beantworten und wünschen

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Becker

Bayer. Staatsministerium des
Innern, für Sport und Integration

Odeonsplatz 3
80539 München